



Landesverband
Kindertagespflege
NRW

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Straße 10b

40670 Meerbusch

Tel.: 02159-922 30 00

Handy: 015 20-48 31 594

E-Mail: bettina.konrath@lv-ktp-nrw.de

Landesverband Kindertagespflege NRW · Breite Str. 10b · 40670 Meerbusch

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Thomas Weckelmann

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: fp-222@mkjfgfi.nrw.de

08.01.2026

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann,

für die Möglichkeit, im Einzelnen Stellung zum oben genannten Entwurf nehmen zu können, bedanken wir uns ganz herzlich. Anliegend übersenden wir die schriftliche Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Konrath
Landesvorsitzende

Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW)

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Die Kindertagespflege ist seit der letzten KiBiz-Reform sichtbar gestärkt worden – unter anderem durch ein eigenes Kapitel im Gesetz. Der aktuelle Entwurf knüpft hier an und stärkt die Qualitätssicherung und Professionalisierung durch die Mitfinanzierung von Anschlussqualifikationen nach dem QHB (§ 46), wie auch durch die Möglichkeit, dass die zuständigen Gremien in den Satzungen regeln können, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine QHB-Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 verfügen müssen (§ 21 Abs.3). Positiv hervorzuheben ist zudem die vorgesehene Stärkung der Elternmitwirkung auf Jugendamts- und Landesebene (§ 11). Damit dieses Recht tatsächlich wahrgenommen werden kann, bedarf es jedoch einer konkreteren Ausgestaltung der Beteiligungsstrukturen und –verfahren für die Kindertagespflege.

Um die mit der Reform verfolgten Ziele vollumfänglich zu erreichen, braucht es darüber hinaus ergänzende, spezifisch auf die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege zugeschnittene Maßnahmen (siehe dazu auch Eckpunktepapier November 2025 – Kindertagespflege mitdenken)¹. Nur so kann die gesetzlich verankerte Gleichwertigkeit der Betreuungsformen auch strukturell eingelöst und die Versorgungssicherheit für Familien dauerhaft gewährleistet werden.

In den folgenden Bereichen sieht der LV KTP NRW Ergänzungs- und Nachsteuerungsbedarfe:

Vertretungs- und Springerkräfte (Bezug zu § 22)

Die Neuregelung zu Vertretungs- und Springerkräften (§ 22) bietet die Chance, die Versorgungssicherheit in der Kindertagespflege deutlich zu erhöhen. Voraussetzung hierfür sind verbindliche kommunale Konzepte mit klar definierten Qualitätsstandards. Im Rahmen dieser empfehlen wir eine verpflichtende Qualifizierung im Bereich Inklusion, welche bereits vorgesehen wird für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf betreuen. Eine inklusive Ausgestaltung von Vertretungssystemen ist Voraussetzung dafür, Versorgungssicherheit und Teilhabe für alle Kinder gleichermaßen sicherzustellen.

¹ Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2025): Kindertagespflege mitdenken! Stellungnahme des LV KTP NRW zum veröffentlichten Eckpunktepapier der Landesregierung NRW für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes. Online verfügbar unter https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/2025-11-18_stellungnahme_lv_ktp_nrw_eckpunkte_kibiz.pdf (zuletzt geprüft am 07.01.2026)

Transparenz der Kostenstrukturen (Bezug zu § 24)

Die Kindertagespflege ist bislang nur eingeschränkt in die KiBiz-Finanzierungslogik integriert. Die vorgesehene Anhebung des Landeszuschusses (§ 24) bleibt angesichts der realen Kostenentwicklung unzureichend.

Wie der Deutsche Städtetag NRW² ausführt, tragen Kommunen mehr als die Hälfte der tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege. In welchem Umfang Bundesmittel diese strukturelle Finanzierungslücke kompensieren, ist nicht transparent dargelegt. Dies birgt das Risiko, dass kommunale Haushaltszwänge zu einem ungleichen Ausbau von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege führen und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht entsprochen werden kann.

Erforderlich ist daher eine landesweit vergleichbare und transparente Vollkostenrechnung beider Betreuungsformen. Nur so kann eine sachliche Bewertung erfolgen und eine strukturelle Benachteiligung der Kindertagespflege vermieden werden.

Fortbildungsumfang (Bezug zu § 24)

Aus der Praxis wird angeregt, Fortbildungen künftig zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit in Unterrichtseinheiten auszuweisen und den Umfang auf Grund der steigenden Komplexität der pädagogischen Arbeit moderat anzuheben.

Qualität und Angebotsstruktur (Bezug zu § 26)

Unter dem Gesichtspunkt einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung ist die geplante Ausweitung der Überbelegung in Kindertageseinrichtungen kritisch zu beurteilen. Finanzierungsabhängige Vollausslastung oder sogar Möglichkeiten der Überbelegung stehen im Widerspruch zu pädagogischen Qualitätsanforderungen und wirken sich auf die Inanspruchnahme und die Verweildauer in Kindertagespflege aus. Dies führt zu einem ungewollten, strukturellen Konkurrenzdruck zwischen gleichwertigen Betreuungsangeboten. Für (selbstständige) Kindertagespflegepersonen ist für die finanzielle Stabilität eine überwiegende Vollausslastung (im Durchschnitt 4 Kinder) mittlerweile entscheidend. Mit sinkenden Geburtenzahlen und teils freien Plätzen in Kindertageseinrichtungen kommt es zu einer Risikoabwägung der einzelnen Kindertagespflegepersonen, ob sie ihr Angebot fortführen. Fällt diese Ab-

² Städtetag NRW (2022): Anforderungen an ein neues Kinderbildungsgesetz. Online verfügbar unter <https://www.staedtetag-nrw.de/publikationen/weitere-veroeffentlichungen/2022/positionspapier-anforderungen-kinderbildungsgesetz> (zuletzt geprüft am 15.12.2025), S.5

wägung negativ aus, weil weniger Plätze belegt werden und die Wirtschaftlichkeit dieser Tätigkeit nicht mehr tragfähig ist, öffnen sich Kindertagespflegepersonen anderen Berufsfeldern und stehen dem Betreuungssystem dauerhaft nicht mehr zur Verfügung und können kaum reaktiviert werden³.

Fachberatung Kindertagespflege (Bezug zu § 47)

Die Fachberatung Kindertagespflege ist zentral für Qualitätssicherung, Bindung von Kindertagespflegepersonen und Weiterentwicklung des Systems. Umso kritischer ist es anzusehen, dass die Zweckbindung der Fachberatungsmittel (§ 47) im Entwurf aufgeweicht wird.

Der LV KTP NRW empfiehlt eine klare gesetzliche Zweckbindung dieser Mittel an Qualitätsvorhaben im Bereich der Fachberatung Kindertagespflege (wie z.B. Fortbildungen, konzeptionelle Weiterentwicklung, Coaching und Krisenintervention). Weitere finanzielle Mittel für allgemeine Verwaltungsaufgaben und zur Absicherung bestehender Stellenäquivalente sind darüber hinaus nötig, um die nachhaltige Wirksamkeit der Fachberatung Kindertagespflege zu sichern.

Innovationsklausel und Monitoring (Bezug zu § 53)

Die Innovationsklausel (§ 53) ist ein zentrales Instrument zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung. Verbunden damit braucht es die gezielte Bereitstellung von Forschungsmitteln für die Kindertagespflege - insbesondere bezogen auf die Entwicklung tragfähiger Anschlusskonzepte für den Übergang von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung. Derzeit bestehen hier erhebliche strukturelle Herausforderungen, die ein abgestimmtes Platzmanagement erschweren und eine ungünstige Konkurrenz der Betreuungssysteme forcieren (siehe dazu das Positionspapier September 2025)⁴. Maßnahmen innerhalb der Innovationsklausel sollten nach Ansicht des LV KTP NRW darauf abzielen, ein verlässliches, transparentes und aufeinander abgestimmtes Gesamtsystem (Kindertagespflege – Kindertageseinrichtung – Grundschule/OGS) zu etablieren, sodass Übergänge für Kinder und Familien kontinuierlich, anschlussfähig und planbar gestaltet werden.

³ Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2025): Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. zur Drucksache 18/15585 – Antrag der SPD-Fraktion „NRW muss funktionieren – Mehr Anerkennung für die Beschäftigten in Kita und OGS“ Online verfügbar unter: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/2025-12-18_stellungnahme_mehr_anerkennung_fuer_die_beschaeftigten_in_kita_und_ogs.pdf (zuletzt geprüft am 08.01.2026).

⁴ Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2025): Positionspapier des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. Zukunftsfähige Betreuung: Kindertagespflege als strategisches Element der kommunalen Gesamtplanung. Online verfügbar unter: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/2025-09-15_positionspapier_zukunftsfaehige_betreuung.pdf (zuletzt geprüft am 07.01.2026).

Fazit

Der Entwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes setzt wichtige Impulse für die Kindertagespflege. Gleichzeitig zeigt sich, dass zentrale Rahmenbedingungen wie transparente Kostenstrukturen, Sicherung der Qualität in der Fachberatung Kindertagespflege und gezielte finanzielle Mittel zur Innovationsförderung geschaffen werden müssen. Bedarfsgerechtes Platzmanagement und konzeptionelle Übergangsgestaltung mit Planungssicherheit für Familien sind konsequent mitzudenken, wie auch inklusive Vertretungssysteme.

Kindertagespflege leistet bereits einen großen Beitrag ein zukunftsfähiges Betreuungssystem zu sichern, um jedoch als „eigengeständige“ Betreuungsform weiterhin Bestand zu haben, braucht es (neue) stabilisierende Strukturen.

